

RECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON LEHRPERSONEN IM BERUF

Ein Leitfaden für Lehrpersonen

- Strafrechtliche Aspekte
- Haftungsrechtliche Aspekte
- Personalrechtliche Aspekte

Herausgeber

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH
Kulturpark
Pfungstweidstrasse 16
8005 Zürich
T +41 44 315 54 54
www.LCH.ch

Realisation

Franziska Peterhans, Zentralsekretärin, Dachverband
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH, Zürich

Autor

Dr. iur. Michael Merker, Kanzlei Baur Hürlimann,
Baden
MLaw Lea Sturm, Kanzlei Baur Hürlimann, Baden

Fachlektorat

Otilie Mattmann-Arnold, Rechtskonsulentin,
Generalsekretariat EDK, Bern

Redaktionelles Lektorat

Anna Walser, Redaktorin, Dachverband Lehrerinnen
und Lehrer Schweiz LCH, Zürich

Gestaltung

Integral Lars Müller, Zürich

Layout

Peter Waeger, Baden

Zürich, 15. Januar 2021

VORWORT

Lehrpersonen tragen eine grosse Verantwortung. Wie im Berufsleitbild und in den Standesregeln des LCH festgehalten, haben sie eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht im Umgang mit den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern. Lehrpersonen bewegen sich im beruflichen Alltag im Spannungsfeld zwischen der Möglichkeit einer freien Unterrichtsgestaltung und der Pflicht eines sorgfältigen Umgangs mit Risiken. Zu einer professionellen Umsetzung des Berufsauftrags gehören deshalb neben den pädagogischen, didaktischen und methodischen Kompetenzen zwingend auch gute Kenntnisse über die rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf.

Diese rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen betrifft in besonderem Masse Situationen im Sport- oder Schwimmunterricht, während Klassenausflügen und -lagern, aber auch im Textilen und Technischen Gestalten. Passiert ein Unfall, dann kann das für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler, deren Eltern wie auch für die involvierte Lehrperson dramatisch sein. Nicht selten braucht es nebst der persönlichen Bewältigung auch eine rechtliche. Und nicht immer enden solche Verfahren mit einem Freispruch für die involvierten Lehrpersonen. So zum Beispiel, als ein Schüler beim unbeaufsichtigten Hantieren an einer Drehbank von einer zerbrochenen Platte am Kopf getroffen wurde und einen Schädelbruch erlitt. Die Lehrperson wurde verurteilt. Dies, weil sie mit entsprechend eingeschränktem Sichtkontakt in zwei Klassenzimmern unterrichtete und sie den unbeaufsichtigten Gebrauch der Drehbank nicht ausdrücklich verboten hatte.

Zum Freispruch kam es in einem anderen Fall: Ein Bezirksgericht musste im Jahr 2017 entscheiden, ob sich zwei Lehrpersonen der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht haben, als ein zwölfjähriger Schüler auf einer Klassenwanderung, durchgeführt mit fünf weiteren Klassen, zu Tode stürzte. Weil die Lehrpersonen glaubhaft darlegen konnten, dass sie den Ort mehrfach rekognosziert und Beobachtungsposten platziert hatten sowie die Gefahr der steilen Böschung nicht erkennbar war, wurden sie freigesprochen. Solche Beispiele zeigen die Tragweite des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags.

Der Leitfaden LCH «Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf» soll keinesfalls Angst machen, sondern die Lehrpersonen befähigen und schützen. Denn bestehende Unsicherheiten zu Aufsichts- und Sorgfaltspflichten können durch die Kenntnis der Rechtslage- und Rechtspraxis vermindert und ein lebendiger Schulbetrieb dadurch ermöglicht werden. Schliesslich dient der Leitfaden damit dem wertvollsten Gut unserer Gesellschaft – den Kindern, die ihre Schulzeit in der Obhut professionell und verantwortungsbewusst handelnder Lehrpersonen verbringen.

Mein grosser Dank geht an die Autoren, Rechtsanwalt Dr. Michael Merker und Rechtsanwältin MLaw Lea Sturm, und alle im Impressum aufgeführten Fachpersonen, die am Gelingen dieses wichtigen Leitfadens mitgewirkt haben.

Ich wünsche Ihnen von Herzen eine unfallfreie Unterrichtszeit.

Franziska Peterhans
Zentralsekretärin LCH

INHALTSVERZEICHNIS

3	VORWORT
6	I EINLEITUNG
7	II DIE VERANTWORTLICHKEIT VON LEHRPERSONEN – EINE ÜBERSICHT
7	A Anwendbares Recht
7	B Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
7	1. Umfang
8	2. Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich
9	3. Der Schulweg im Besonderen
9	4. Begleit- und Hilfspersonen
11	III STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT
11	A Einleitung
11	B Zu den «Besonderen Straftaten»
11	C Vorsatz und Fahrlässigkeit
11	1. Einleitung
11	2. Fahrlässiges Handeln im Besonderen
11	2.1 Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit
12	2.2 Vorhersehbarkeit
13	2.3 Vermeidbarkeit
13	2.4 (Un)erlaubtes Risiko
16	2.5 Sonderproblem: Übernahmeverschulden
16	2.6 Übersicht
16	3. Exkurs: Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler
18	IV UNTERLASSUNGSDELIKT – DIE BESONDERE STELLUNG VON LEHRPERSONEN
18	A Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
18	1. Zum Tatbestand
18	2. Kasuistik
18	2.1 Bergwanderung
20	2.2 Klassenausflug
21	2.3 Schwimmunterricht I
22	2.4 Schwimmunterricht II
22	2.5 Badeunfall
23	2.6 Riverrafting
23	2.7 Schneesporttag
25	B Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB)
25	1. Tatbestand
25	2. Kasuistik
25	2.1 Werkunterricht I
25	2.2 Werkunterricht II

27	V VERMÖGENSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT (HAFTUNG)
27	A Übersicht
28	B Haftungsvoraussetzungen
28	1. Übersicht
28	2. Schaden
28	3. Ausübung einer amtlichen Tätigkeit
28	4. Widerrechtlichkeit
28	5. Kausalzusammenhang
28	6. Verschulden
29	C Fallbeispiel: Staatshaftung für Turnunfall eines Primarschülers
29	D Rückgriff / Regress auf die Lehrperson / Persönliche Verantwortlichkeit der Lehrperson
31	VI PERSONALRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT
31	1. Überblick
31	2. Administrative Massnahmen
31	3. Disziplinarische Massnahmen

I EINLEITUNG

- 1 Wie im Berufsleitbild und in den Standesregeln des LCH festgehalten, haben Lehrpersonen eine umfassende *Aufsichts- und Sorgfaltspflicht* gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern. Im Zielkonflikt zwischen Sicherheit und pädagogischer Freiheit tragen die Lehrpersonen eine grosse Verantwortung. Es ist unabdingbar, dass Lehrpersonen über grundlegende Kenntnisse ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit verfügen.
- 2 Bei Unfällen sehen sich die betroffenen Lehrpersonen neben moralischen Vorwürfen mit personal-, haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Mediale Schlagzeilen wie: «Immer mit einem Bein im Gefängnis» bei Vorfällen im schulischen Umfeld verstärken Unsicherheiten in Bezug auf die Frage, wie weit die Verantwortung der Lehrpersonen reicht und wie sie wahrzunehmen ist.
- 3 Verantwortung wahrnehmen und unter Berücksichtigung der Risiken Entscheidungen treffen – das gehört zu den schwierigen Aufgaben von Lehrpersonen und ist fundamental für eine freie Unterrichtsgestaltung. Nur wenn die Lehrpersonen um die Tragweite ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflichten und die damit verbundenen Aufgaben wissen und das im Einzelfall allfällig damit verbundene Risiko erkennen und einschätzen können, sind sie in der Lage, den Unterricht angemessen zu gestalten und ausserschulische Veranstaltungen zu initiieren und damit zu einem lebendigen Schulbetrieb beizutragen. «Immer mit einem Bein im Gefängnis»? Nein, das muss nicht sein. Die Kenntnis der Rechtslage und der Rechtsprechung hilft weiter.
- 4 Der vorliegende Leitfaden bildet die massgebenden rechtlichen Grundlagen ab. Er beschreibt die wichtigen Verantwortungsbereiche der Lehrpersonen und konkretisiert sie anhand von gerichtlich beurteilten Einzelfällen aus der Rechtspraxis. Diese Verbindung erlaubt es den Lehrpersonen, ihr konkretes Vorhaben in den gesetzlichen Zusammenhang zu stellen und sorgfältig zu beurteilen, um dann die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

II VERANTWORTLICHKEIT VON LEHRPERSONEN – EINE ÜBERSICHT

A ANWENDBARES RECHT

⁵ Lehrpersonen werden in der Regel vom Staat angestellt und sind dem öffentlichen Recht unterstellt; auf sie kommen die kantonalen, manchmal kommunalen Personal-erlasse zur Anwendung. Im Übrigen gilt für sie die schweizerische Rechtsordnung wie für alle anderen auch.

⁶ Lehrpersonen haben sich im Rahmen ihrer Berufsausübung *personalrechtlich* (dienstrechtlich), *strafrechtlich* und *haftungsrechtlich* zu verantworten:

- Im *Strafrecht* wird entschieden, ob das Verhalten einer Lehrperson strafbar ist oder nicht und wenn ja, ob dieses Verhalten mit Freiheitsstrafe oder Busse gesühnt wird.
- Im *Haftungsrecht* wird über die Frage entschieden, ob der durch eine Lehrperson geschädigte Dritte (Schülerin oder Schüler) Anspruch auf Schadenersatz hat.
- Im *Personalrecht* (Dienstrecht) wird die Frage beantwortet, ob die Lehrperson ihre dienstlichen Pflichten ordnungsgemäss erfüllt hat und wenn nein, ob Massnahmen zu ergreifen sind (disziplinarische oder administrative, bessernde oder das Arbeitsverhältnis auflösende). Das Ziel von Massnahmen ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung und den ordnungsgemässen Schulbetrieb sicherzustellen.

⁷ In allen drei Bereichen ist die Bedeutung und richtige Einordnung der *Aufsichts- und Sorgfaltspflicht* zentral.

B AUFSICHTS- UND SORGFALTSPFLICHT

1. Umfang

⁸ Die Schule ist gestützt auf den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag während der Schulzeit für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Der Lehrperson kommt während dieser Zeit eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht zu.

⁹ Was bedeutet dies? Eine allgemeine Formel, die auf alle Konstellationen anwendbar ist, gibt es nicht. Wichtig ist Folgendes:

- Das Mass der aufzubringenden Sorgfalt ist vom *Einzelfall abhängig* und somit anhand der konkreten Situation zu bestimmen;
- der Umfang der aufzubringenden Sorgfalt richtet sich nach den *individuellen Verhältnissen* der beteiligten Personen im Einzelfall; bei den Lehrpersonen werden sowohl das Fach- und Erfahrungswissen als auch die persönliche (Lebens-)Erfahrung gewichtet;
- die Lehrpersonen sind gefordert, ihre Sorgfalt den jeweiligen *konkreten Situationen* und Verhältnissen anzupassen; dabei berücksichtigen sie Faktoren wie das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihren Entwicklungsstand, ihre (gesundheitliche) Konstitution, den Charakter einzelner Schülerinnen und Schüler, die Situation oder Tätigkeit, die vorliegt;
- die Lehrpersonen müssen die möglichen Gefahren, die eine Situation bezogen auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler mit sich bringt, *erkennen*, die daraus hervorgehenden *Risiken sorgfältig abschätzen* und die richtigen sichernden Massnahmen ergreifen.

¹⁰ Zusammengefasst muss die Lehrperson also *alle zumutbaren Vorkehrungen* treffen, um die Schülerinnen und Schüler vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Sie muss nicht jede erdenkliche und mit geringster Wahrscheinlichkeit eintretende Gefahr absichern, aber immer solche, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung in einer bestimmten Situation auftreten können.

¹¹ Bergen bestimmte Unterrichtsformen oder -fächer wie Werk- oder Schwimmunterricht, Schulausflüge, Exkursionen oder Klassenlager ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, erhöht sich auch das Mass der durch die Lehrperson aufzubringenden Sorgfalt. Plant eine Lehrperson als Anschauungsunterricht mit der Klasse einen Imker zu besuchen, so hat sie sich über vorbestehende Allergien in der Klasse zu erkundigen – abhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler bei diesen selbst oder bei deren Eltern. Entsprechend der Rückmeldungen hat die Lehrperson die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Wird von keinem der Schülerinnen und Schüler oder von keinen der Eltern auf eine Insektengiftallergie hingewiesen, reichen die üblichen Massnahmen, etwa die Zurverfügungstellung von Schutzkleidung oder das Aufstellen von Verhaltensregeln. Werden Allergien gemeldet, sind weitergehende Sicherheitsmassnahmen nötig (bis hin zum Ausschluss eines Schülers vom Ausflug; der Schüler ist für diesen Zeitraum in einer anderen Klasse unterzubringen oder vom Unterricht zu dispensieren). Eine Dispensation muss in Absprache mit den Eltern erfolgen, da vorbeugende Ausschlüsse häufig nur als Disziplinar-massnahme angeordnet werden können, was ein fehlerhaftes Verhalten des Schülers oder der Schülerin voraussetzt. Wird trotz bestehender, bekannter Allergie von der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler oder den Eltern nichts gesagt, kann der Lehrperson kein Vorwurf gemacht werden. Die Lehrperson kann nicht für etwas zur Verantwortung gezogen werden, das sie nicht wissen konnte *und* mit dem sie (aufgrund der Nachfrage) auch nicht rechnen musste. Womit sich die nächste Frage stellt: Muss man damit rechnen, dass eine Schülerin oder ein Schüler nichts von einer Allergie weiss und deshalb auch Vorkehrungen für diesen Fall treffen? Bei einer Wanderung in den Bergen nicht, beim Besuch eines Imkers aber schon. Massgebend ist die Eintretens-wahrscheinlichkeit eines Bienenstichs. Überdies: Ist es einfach, ein Antiallergikum zu beschaffen, das in den meisten Fällen hilft, sollte das Medikament so oder so mitgeführt werden.

Merke

Ob eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegt, wird von den Gerichten anhand der folgenden Fragestellungen bestimmt:

- War die Gefahr *voraussehbar*?
 - Hätte der Unfall *verhindert* werden können?
 - *Wie und mit welchen Massnahmen* hätte der Unfall verhindert werden können?
 - War es der Lehrperson *zuzumuten*, diese Massnahmen zu ergreifen?
-

2. Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

¹² Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht setzt dann ein, wenn die Schülerinnen und Schüler in die Obhut der Schule übergeben werden. Dies ist im normalen Schulalltag dann der Fall, wenn die Schülerinnen und Schüler das Schulareal betreten – rund 15 Minuten vor Schulbeginn – und dauert (auch in den Pausen) so lange, bis sie das Areal innert angemessener Zeit nach Unterrichtsende wieder verlassen. Was als angemessene Zeit gilt, richtet sich nach den konkreten Verhältnissen.¹ Ist ein besonderer Sammel-punkt vereinbart – etwa bei einem Ausflug –, beginnt die Obhutspflicht dort und dauert so lange an, bis die Schülerinnen und Schüler am vereinbarten, den Eltern oder Erziehungs-berechtigten mitgeteilten Ort wieder in deren Obhut entlassen werden.

¹³ *Sonderfall:* Wird eine Schülerin oder ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen und begibt sich ohne Wissen der Eltern auf den Heimweg, verbleibt die Schülerin oder der Schüler in der Obhut der Lehrperson. Die Obhut geht erst dann wieder auf die Eltern oder Erziehungsberechtigten über, wenn diese vor dem Ausschluss oder der Wegwei-sung der Schülerin oder des Schülers informiert werden. Das gilt auch für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler vorzeitig aus einem Klassenlager nach Hause geschickt wird. Es ist wichtig, die Eltern oder Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren. Verlässt eine Schülerin oder Schüler das Schulgelände unerlaubterweise während der Unterrichtszeit, entzieht sich die Schülerin oder der Schüler der Obhut der Lehrperson.

Aufgrund ihrer besonderen Garantenstellung (vgl. dazu nachfolgende Ziff. IV) haben die Lehrpersonen in strafrechtlicher Hinsicht dennoch alles Notwendige und Zumutbare zu unternehmen, um die Schülerin oder den Schüler vor Schaden zu bewahren. Welche Massnahmen (Einschaltung der Polizei, Information der Eltern etc.) zu treffen sind, hängt von der konkreten Situation ab. Kriterien zur Bestimmung der notwendigen Reaktion können das Alter, der Charakter und die Selbstständigkeit der entsprechenden Schülerin oder des entsprechenden Schülers sein, aber auch die konkreten Umstände (etwa bekannte Konfliktsituationen), unter welchen sich die Schülerin oder der Schüler vom Schulareal entfernt hat. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern immer zu informieren.

3. Der Schulweg im Besonderen

¹⁴ Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Schule muss sich nicht kümmern, welche Transportmittel Schülerinnen und Schüler für den Schulweg benutzen und haftet auch nicht für Unfälle, die sich auf dem Schulweg ereignen. Besonderes gilt, wenn der Schulweg zu weit, zu beschwerlich oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden ist.

¹⁵ Ist der Schulweg für die Lernenden zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, hat der verantwortliche *Schulträger* Abhilfe zu schaffen. Dabei liegt es grundsätzlich in seiner Gestaltungsfreiheit, für welche Lösung (Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, Einrichtung eines Schülertransportes, bauliche Massnahmen, Lotsendienst, Mittagsverpflegung in der Schule usw.) er sich entscheidet. Wann ein Schulweg als unzumutbar gilt, kann nicht generell gesagt werden. Die Zumutbarkeit beurteilt sich im Wesentlichen nach der Person des Schülers oder der Schülerin, der Art des Schulwegs und dessen Gefährlichkeit. Dabei sind das Alter sowie die psychischen und intellektuellen Fähigkeiten eines Schülers oder einer Schülerin für die Beurteilung massgebend. Als objektiv gefährlich gelten in jedem Fall Strassen ohne Trottoirs, insbesondere bei gleichzeitig hohem Verkehrsaufkommen.² Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung haben die Kantone die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass der Schulweg den Schulbesuch nicht unzumutbar erschwert.³ Diese Verpflichtung wird durch die Gesetzgebung regelmässig von den Kantonen an die Gemeinden delegiert.

¹⁶ Gemäss der geltenden Verordnung des Bundes über die Personenbeförderung dürfen spezielle Schülertransporte die bestehenden Angebote des öffentlichen Verkehrs in ihrem Bestand nicht gefährden. Dies hat zur Folge, dass die Schülerinnen und Schüler in erster Linie die Angebote des öffentlichen Verkehrs nutzen sollen, um zur Schule zu gelangen. In begründeten Fällen sind andere oder zusätzliche Massnahmen wie Betreuungs- und Begleitpersonen vorzusehen.⁴ Auch ein von den Eltern im Privatfahrzeug durchgeführter Transport kann unter bestimmten Umständen als angemessen bezeichnet werden. Die Eltern haben dann (aber nur dann) Anspruch auf eine Entschädigung.⁵

¹⁷ Bei *zumutbaren* Schulwegen liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Sie haben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation und der Empfehlungen der Behörden zu entscheiden, ob der Schulweg zu Fuss, mit dem Bus oder mit dem Velo zurückgelegt werden soll. Die Schule kann die Anfahrt mit dem Velo nicht untersagen; sie ist jedoch berechtigt, Velo- oder Trottinettverbote auf dem Schulareal zu erlassen und durchzusetzen.

² HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 226.

³ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.246/2000 vom 14. Mai 2001.

⁴ Dies entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, das die Frage zu beurteilen hatte, ob es einem Kindergartenkind zumutbar sei, einen Teil des Kindergartenwegs mit dem Ortsbus zurückzulegen. Gestützt auf einen bei der Kantonspolizei Bern eingeholten Fachbericht kam das Verwaltungsgericht dabei zum Schluss, dass zumindest für Kinder im Alter zwischen 4 und 6 Jahren andere Massnahmen zu treffen sind. Im konkreten Fall wurde eine Betreuung und Beaufsichtigung durch Begleitpersonen als notwendig erachtet (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100 2013 433 vom 15. Juli 2014).

⁵ Entscheidung des Erziehungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern vom 29. September 2000, E. 7b.

4. Begleit- und Hilfspersonen

¹⁸ Bei einigen Aktivitäten wie Klassenfahrten, Exkursionen, Schullagern oder Sportveranstaltungen sind die Lehrpersonen auf Hilfs- oder Begleitpersonen angewiesen. Als Begleitpersonen für einen Schulausflug beigezogene freiwillige Helfer oder Helferinnen (darunter fallen auch ältere Schülerinnen und Schüler) müssen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben geeignet sein. Es obliegt dabei der Lehrperson, die Begleitpersonen

1. sorgfältig *auszuwählen*,
2. sorgfältig zu *instruieren* und
3. sorgfältig zu *überwachen*.

¹⁹ Da die Obhutspflicht der Lehrpersonen grundsätzlich nicht delegierbar ist, obliegt es der Lehrperson, abzuklären, ob die Begleitperson die notwendigen Fähigkeiten mitbringt, um etwa eine Skigruppe in einem Schneesportlager zu betreuen (guter Skifahrer, geübt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, verantwortungsbewusst etc.). Die zuständige Lehrperson muss entscheiden, welche (Begleit-)Person welche Aufgaben übernehmen kann und welche nicht. Die Lehrperson hat die *ausgewählte* Begleitperson sorgfältig, d.h. umfassend und genau, über die ihr zugewiesenen Aufgaben zu *instruieren*. Dabei ist sowohl auf Weisungen und Regelungen (etwa FIS- und Lagerregeln) hinzuweisen, als auch auf bestimmte Eigenschaften oder (bekannte) Verhaltensweisen der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrperson muss zudem überwachen, ob die sorgfältig ausgewählte und instruierte Begleitperson die ihr übertragenen Aufgaben auch richtig ausführt.

²⁰ Die Anforderungen an Auswahl, Instruktion und Überwachung durch die Lehrperson sind umso höher, je höher die übertragene Verantwortung ist und je weniger die jeweilige Verrichtung als (berufs-)typische Aufgabe der Hilfsperson angesehen werden kann.⁶ Arbeitet die Lehrperson mit ausgebildeten Fachkräften zusammen, sinken die Anforderungen. Nur wenn die Begleit- bzw. Hilfspersonen durch die verantwortlichen Lehrpersonen sorgfältig ausgewählt, instruiert und kontrolliert wurden, dürfen sich Lehrpersonen (ohne Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht) darauf verlassen, dass die übertragenen Aufgaben korrekt erfüllt werden.⁷

⁶ GÜNTHER STRATHENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Auflage 201, § 16 Rz. 43.

⁷ Vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Glarus OG.2018.00040/43/44 vom 6. September 2019, E. 5.4.3; ANDREAS DONATSCH/BRIGITTE TAG, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 9. Auflage, Zürich 2013, S. 356.

III STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

A EINLEITUNG

²¹ Bei Unfällen (Schwimmunfälle, andere Sportunfälle oder Unfälle während eines Schulausflugs) hat sich die Lehrperson bei Vorliegen der Strafbarkeitsvoraussetzungen strafrechtlich zu verantworten (Gefängnis oder Busse).

²² Während es beim Haftpflichtanspruch des geschädigten Schülers um die Regulierung von Schadenersatz geht, also um eine vermögensrechtliche Angelegenheit, wird im Strafrecht der Strafanspruch des Staates gegenüber dem Täter, der gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat, durchgesetzt. Aus diesem Grund kann sich der Arbeitgeber (Kanton oder Gemeinde) – anders als bei vermögensrechtlichen Ansprüchen (vgl. dazu nachfolgend «Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit») – nicht schützend vor die Lehrperson stellen und den Fall quasi «übernehmen».

B ZU DEN «BESONDEREN STRAFTATEN»

²³ Eine Strafe darf nur wegen einer Tat ausgesprochen werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt («nulla poene sine lege»⁸); unbestimmte Strafvorschriften sind verboten (Art. 1 des Strafgesetzbuches [StGB]).

²⁴ Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (Art. 111 ff. StGB) sind zahlreiche Straftatbestände zum strafrechtlichen Schutz der absoluten Rechtsgüter normiert. Innerhalb des ersten Titels der Besonderen Bestimmungen des StGB («Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben») sind für die Lehrpersonen folgende Strafbestimmungen bedeutsam:

- Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
- Fahrlässige (einfache oder schwere) Körperverletzung (Art. 125 StGB)
- Tötlichkeit (Art. 126 StGB)
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB; *wird in diesem Leitfaden nicht behandelt*)

²⁵ In Betracht fallen aber auch Straftatbestände wie die unerlaubte Vorführung von Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB) oder Sachbeschädigung (Art. 144 StGB).

C VORSATZ UND FAHRLÄSSIGKEIT

1. Einleitung

²⁶ Ein Verbrechen oder ein Vergehen ist immer strafbar, wenn es vorsätzlich – also mit Wissen und Willen – begangen wurde (Art. 12 Abs. 1 StGB). Die fahrlässige Begehung einer Straftat ist nur dann strafbar, wenn dies in der entsprechenden Strafnorm ausdrücklich gesagt wird.

2. Fahrlässiges Handeln im Besonderen

2.1 Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit

²⁷ Fahrlässig handelt, wer eine Sorgfaltspflicht verletzt. Das Gesetz spricht von einer *pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit* (Art. 12 Abs. 3 StGB).

⁸ Die lateinische Kurzformel «nulla poene sine lege» bedeutet «Keine Strafe ohne Gesetz» und bezeichnet das im Strafrecht geltende Legalitätsprinzip STRATHENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Auflage 201, § 16 Rz. 43.

²⁸ Ein Täter ist *unvorsichtig*, wenn er das strafrechtlich verpönte, unerwünschte Ergebnis seines Verhaltens, also etwa die Tötung oder Verletzung eines Menschen, überhaupt nicht in seine Überlegungen miteinbezieht oder das Ergebnis zwar für möglich hält, jedoch leichtfertig hofft, dass es dann schon nicht eintreten wird. *Pflichtwidrig* ist die Unvorsichtigkeit dann, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er *nach den Umständen* und nach *seinen persönlichen Verhältnissen* verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).⁹

²⁹ Die erforderliche Sorgfalt bemisst sich im Strafrecht also sowohl

- nach den *Umständen des Einzelfalls*
- als auch nach den *persönlichen Verhältnissen* des Täters.

³⁰ Der Täter muss diejenige Sorgfalt aufwenden, zu der er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten, insbesondere auch nach seiner Ausbildung, in der Lage ist.¹⁰ Eine individuelle Sonderbefähigung durch eine spezielle Ausbildung (beispielsweise als Rettungsschwimmer) wirkt *sorgfaltspflichterhöhend*, eine individuelle Minderbegabung *sorgfaltspflichtmindernd*. Zu beachten ist, dass trotz dieses individuellen Sorgfaltsmassstabs generelle Verhaltensnormen ihre Gültigkeit nicht verlieren. Generelle Sorgfaltsregeln, wie sie etwa in den Richtlinien der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SRLG) oder des internationalen Skiverbandes (FIS) festgehalten sind, umschreiben das Mindestmass an aufzubringender Sorgfalt.¹¹ Ebenfalls von Belang sind interne Dienstvorschriften und Weisungen.¹² Eine Kaskadenordnung (Rangordnung) ist nicht möglich, es ist im Einzelfall zu prüfen, welcher Verhaltensnorm welches Gewicht zukommt; tendenziell sind Richtlinien der Fachorganisationen konkreter und breiter abgestützt als allgemeine Dienstanordnungen des Arbeitgebers, weshalb ihnen ein erhebliches Gewicht zukommt. Bestehen keine solche Normen, Vorschriften oder Weisungen kann sich eine Sorgfaltswidrigkeit auch aus dem allgemeinen Gefahrensatz ergeben, wonach *derjenige, der einen Gefahrenzustand schafft, alles Zumutbare tun muss, damit die Gefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führt*.¹³

³¹ Ob in einem Einzelfall eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen wurde, beurteilen die Gerichte anhand folgender drei Kriterien:

- War der Unfall vorhersehbar?
- Hätte die Lehrperson den Unfall verhindern können?
- Ging die Lehrperson ein unerlaubtes Risiko ein?

2.2 Vorhersehbarkeit

³² *Vorhersehbar* heisst, dass der zum Erfolg (Tod oder Verletzung eines Menschen)¹⁴ führende Geschehensablauf für den konkreten Täter mindestens in den wesentlichen Zügen erkennbar war. Die Voraussetzung der Vorhersehbarkeit ist dann gegeben, wenn der Täter in der konkreten Situation hätte erkennen müssen, dass er mit seinem Verhalten eine Gefährdung bewirkt.

³³ Bei der Planung des Unterrichts, vor allem bei besonderen Unternehmungen wie Exkursionen oder sportlichen Aktivitäten mit einem gewissen Gefahrenpotenzial, hilft es, wenn sich die Lehrpersonen im Rahmen der Vorbereitung folgende Fragen stellen:

- Welche Risiken bestehen für die Schülerinnen und Schüler bzw. welche Risiken sind vorhersehbar?
- Habe ich die Risiken vorgängig abgeklärt?
- Wie kann ich gefährlichen Situationen und den damit verbundenen Risiken begegnen?

⁹ Statt vieler: BGE 143 IV 138, E. 2.1.

¹⁰ Dies ist deshalb von Bedeutung, weil im Haftungsrecht – im Gegensatz zum Strafrecht – ein objektiver Fahrlässigkeitsbegriff gilt. Danach ist entscheidend, wie eine vernünftige Person mit der entsprechenden Ausbildung sich in der gleichen Situation verhalten hätte. Anders als im Strafrecht bleiben persönliche Umstände ausser Acht. Kann der Lehrperson im Strafprozess keine Sorgfaltspflichtverletzung und demnach keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, heisst das noch nicht, dass sie nicht haftpflichtig wird. Der Richter in der Haftungsfrage ist nicht an die Beurteilung des Strafrichters gebunden; Gleiches gilt umgekehrt.

¹¹ GÜNTHER STRATHENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Auflage 2011, § 13 Rz. 13.

¹² Vgl. BGE 99 IV 63, E. 3.

¹³ ANDREAS DONATSCH/BRIGITTE TAG, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 9. Auflage, Zürich 2013, S. 351; vgl. BGE 134 IV 26, E. 3.2.3 f.

¹⁴ Im Strafrecht wird in diesem Zusammenhang vom «Erfolg» gesprochen.

- Habe ich die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Ausbildungen (Rettungskurs, Lagerleitungskurs, Erfahrung im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern oder Schülerinnen etc.)?
- Was muss ich über die Schüler und Schülerinnen wissen (Allergien, Krankheiten, Verhalten, Konstitution)?

2.3 Vermeidbarkeit

³⁴ Mangelnde Sorgfalt ist einer Lehrperson nur dann vorzuwerfen, wenn sie den Unfall tatsächlich hätte vermeiden können, die blossе Vorhersehbarkeit genügt nicht. Vermeidbar heisst, dass der eingetretene «Erfolg» bei pflichtgemässем Verhalten der Lehrperson (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit)¹⁵ ausgeblieben wäre. Man spricht dabei auch vom sogenannten Risikozusammenhang zwischen dem sorgfaltswidrigen Verhalten und dem eingetretenen Erfolg. Wäre ein sorgfältiges Verhalten nutzlos gewesen, fehlt es am notwendigen Risikozusammenhang, der Erfolg war nicht vermeidbar und die Strafbarkeit entfällt. Vermeidbarkeit wird bejaht, wenn der Erfolg mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, hätte die Lehrperson sorgfältig gehandelt.

³⁵ Schlägt das Wetter auf einer Bergwanderung unerwartet um, bevor der Einstieg in einen anspruchsvollen Teil erfolgt, kann das erhöhte Risiko durch eine vorzeitige Umkehr vermieden werden. Entscheidet die Lehrperson, die Bergtour dennoch weiterzuführen und trifft sie keine anderweitigen, dem (durch das Wetter) erhöhten Risiko angemessenen Sicherheitsmassnahmen, verletzt sie ihre Sorgfaltspflicht.¹⁶ Erweist sich auch der Rückweg als risikoreich, muss eine Wetterbesserung abgewartet oder Hilfe angefordert werden. Tut die Lehrperson all dies nicht, verunfallt ein Schüler und ist klar, dass er bei sorgfältigem Verhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verunfallt wäre, wird die Strafbarkeit bejaht.

³⁶ Auch hier stellen die Gerichte auf die individuellen Fähigkeiten der verantwortlichen Lehrperson ab. Verfügt ein Lehrer oder eine Lehrerin über spezielle Kenntnisse oder Ausbildungen namentlich im Bergsportbereich, wird er oder sie anhand dieser Kompetenzen gemessen.

2.4 (Un-)erlaubtes Risiko

³⁷ Den Lehrpersonen stellt sich immer wieder die Frage, was für Aktivitäten (und damit Risiken) überhaupt noch eingegangen werden dürfen. Aus rechtlicher Sicht ist der Entscheid über diese Frage von folgenden Kriterien abhängig:

- Ist das Risiko der geplanten Tätigkeit durch die Bedeutung des Lernziels gerechtfertigt?
- Wird bei der Durchführung der geplanten Aktivität das kleinste Risiko gewählt?
- Wie wahrscheinlich ist es, dass sich das Rest-Risiko verwirklicht?

³⁸ Zu den erlaubten Risiken gehören solche, die durch einen sozialen Nutzen gerechtfertigt sind. (Üblicher) Sportunterricht hat einen sozialen Nutzen bei potenziell bestehendem Unfallrisiko. Verletzungsgefahr besteht immer, sie wird aber durch den Zweck – die Bewegungs- und Gesundheitsförderung – gedeckt. Bei Schulreisen oder -lagern kommen weitere Aspekte wie die Förderung und Entwicklung des Sozialverhaltens und der Eigenverantwortung hinzu. Wird bei den Aktivitäten darauf geachtet, dass die nie ganz auszuschliessenden Risiken minimiert werden, indem eine traditionelle Wanderroute einer – gemessen an den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schülern – (sehr) anspruchsvollen oder völlig unbekanntен Route vorgezogen wird, werden die damit verbundenen Gefahren eher als vertretbar erachtet.¹⁷

³⁹ Bestehen für eine bestimmte Tätigkeit Vorschriften und werden diese beachtet, geht die Rechtsprechung von einem erlaubten Risiko aus. So lässt es sich im Rahmen des Sportunterrichts nicht verhindern, dass sich Schülerinnen und Schüler verletzen, obwohl die schulinternen Weisungen für den Sportunterricht befolgt wurden. Neben Bestimmun-

¹⁵ Wahrscheinlichkeitstheorie. Ein Teil der Lehre geht aber von der Richtigkeit der Risikoerhöhungstheorie aus und lässt es für die Strafbarkeit genügen, wenn die fehlende Sorgfalt das Risiko des Erfolgsintritts erhöht hat.

¹⁶ BGE 122 IV 303.

¹⁷ DANIEL JOSSEN; Strafrechtliche Garantienstellung und Sorgfaltspflicht des Lehrers, Basel 2015, S. 184.

gen in Gesetzen und Verordnungen ziehen die Gerichte bei der Frage nach dem erlaubten Risiko auch aussergesetzliche Vorschriften (Richtlinien, Merkblätter, von privaten Verbänden herausgegebene Verhaltensnormen) bei. Im Schulbetrieb ist an folgende Richtlinien zu denken:

- Richtlinien der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SRLG)
- Richtlinien des Bundesamts für Unfallverhütung (bfu)
- Richtlinien des Schweizerischen Alpenclubs (SAC)
- Richtlinien der Vereinigung Jugend und Sport (J+S)
- Richtlinien des internationalen Skiverbandes (FIS)

⁴⁰ Das Mass der aufzubringenden Sorgfalt ist von Fall zu Fall festzulegen. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten verlangen, bestimmt sich das Mass der dabei zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Lässt ein Täter ein Gesetz oder eine für die Ausübung eines bestimmten Berufs allgemein anerkannte Kunstregel ausser Acht, handelt er grundsätzlich pflichtwidrig. Dies schliesst nicht aus, dass sich der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz stützen kann, wonach *derjenige, welcher einen Gefahrenzustand schafft, alles Zumutbare tun muss, damit die Gefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führt.*

⁴¹ Die Sorgfalt, die Lehrpersonen aufzubringen haben, richtet sich somit nach *Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Weisungen*, aber auch nach *allgemein anerkannten Regelungen und Empfehlungen*¹⁸ wie den FIS-Regeln¹⁹ oder Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SRLG).

⁴² Bei Schwimmunterricht oder Badeausflügen wird häufig gefragt, ob die Lehrperson im Besitz eines qualifizierenden Brevets sein muss.

⁴³ Die von Lehrpersonen aufzubringende Sorgfalt richtet sich auch hier nach den allgemein anerkannten Regeln und Empfehlungen, u.a. nach jenen der SRLG. Die Empfehlungen der SRLG haben zwar keinen unmittelbaren, rechtlich verpflichtenden Charakter wie Gesetze oder Verordnungen, ihre Bedeutung ist dennoch hoch. Ereignet sich ein Schwimmunfall, werden sie regelmässig für die Prüfung der Frage herangezogen, ob eine Lehrperson ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Hat der Kanton eigene Richtlinien erlassen und gehen diese weniger weit als die Richtlinien der SRLG, dann sind (trotzdem) die Richtlinien der SRLG massgebend; hat der Kanton Richtlinien erlassen, die weitergehen als die Empfehlungen der SRLG, kommen die (verschärften) kantonalen Richtlinien zur Anwendung.

⁴⁴ Die Empfehlung der SRLG lautet wie folgt:²⁰

Ort	Gruppengrösse (max.)	Empfohlenes Modul für die Aufsichtsperson
Beaufsichtigtes Schwimm-/Hallenbad	16	Brevet Basis Pool
Unbeaufsichtigtes Schwimm-/Hallenbad	16	Brevet Plus Pool, bestandener Nothelfer, gültiger CPR oder BLS-AED ²¹
Beaufsichtigtes See-/Flussbad	12	Brevet Basis Pool
See	10	Modul See, bestandener Nothelfer, gültiger CPR oder BLS-AED
Fluss bis Wildwasser II	8	Modul Fluss, bestandener Nothelfer, gültiger CPR oder BLS-AED

²⁰ <https://www.srlg.ch/de/ausbildung/empfehlungen.html> (Stand: 20. August 2020).

²¹ Herz-Lungen-Wiederbelebungs-kurs (Reanimation).

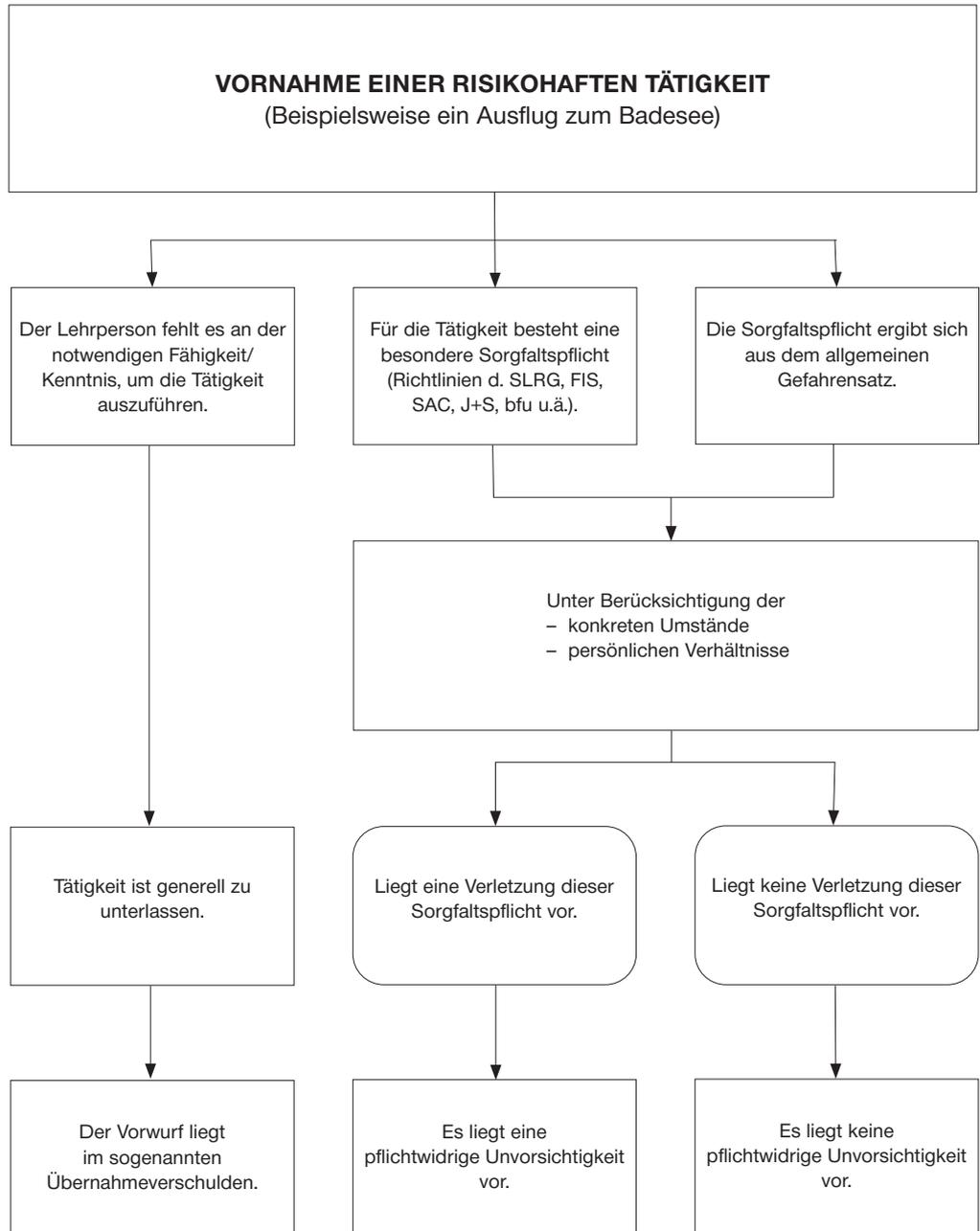
⁴⁵ Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die ausgewiesene Gruppengrösse der *maximalen Grösse pro Aufsichtsperson unter optimalsten Bedingungen* entspricht. Das Einhalten der Empfehlungen der SLRG entbindet die Lehrperson nicht davon, bei Vorliegen erschwerender Umstände noch kleinere Gruppen zu bilden oder die Anzahl der Aufsichtspersonen zu erhöhen. Solche erschwerenden Umstände können in äusseren Faktoren wie tiefes oder unruhiges Wasser, bei der verantwortlichen Lehrperson selbst (mangelnde Wasserkompetenzen) oder bei den Schülerinnen und Schülern (fehlende oder mangelnde Wasserkompetenzen, fehlende Disziplin, Alter) begründet liegen.²²

2.5 Sonderproblem: Übernahmeverschulden

⁴⁶ Bei der Frage, ob eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorliegt oder nicht, wird auch auf die subjektiven Fähigkeiten und Kenntnisse der konkreten Lehrperson abgestellt. Daraus darf nicht der Schluss gezogen werden, dass Lehrpersonen, denen es an Kenntnissen oder grundlegenden Fähigkeiten fehlt, keine mangelnde Sorgfalt vorgeworfen werden könnte. Verfügt eine Lehrperson für eine bestimmte Tätigkeit nicht über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse, darf sie diese nicht ausüben. Die Fahrlässigkeit liegt in diesen Fällen darin, dass die Lehrperson die Tätigkeit überhaupt übernimmt, obwohl sie der Tätigkeit überhaupt nicht gewachsen ist. Man spricht dann vom sogenannten *Übernahmeverschulden*.²³

²³ Einige Kantone haben Richtlinien dazu aufgestellt. Im Kanton Freiburg muss bei einem Schwimmbadbesuch zwingend die zuständige Lehrperson und eine zusätzliche Begleitperson anwesend sein und mindestens eine der beiden Personen muss im Besitz des Rettungsschwimmerbrevets (mind. Brevet Basis Pool) sein.

²³ GÜNTHER STRATHENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Auflage 2011, § 13 Rz. 13 und 14



3. Exkurs: Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler

⁴⁷ Immer wieder stellt sich den Lehrpersonen auch die Frage, welchen Einfluss die Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler auf die Sorgfaltspflicht der Lehrpersonen hat.

⁴⁸ Mit steigendem Alter gewinnen die Schülerinnen und Schüler an Einsicht und Eigenverantwortung, was gleichzeitig zu einem gewissen Kontrollverlust der Lehrpersonen führt.²⁴ Diese Entwicklung verläuft nicht bei allen Schülerinnen und Schülern gleich. Insbesondere in der Pubertät sind teils grosse Unterschiede zwischen den Jugendlichen

zu beobachten und auch die integrativen Unterrichtsformen führen vermehrt zu heterogenen Klassenstrukturen. Die Lehrpersonen müssen den Anforderungen an Schülerinnen und Schüler mit und ohne besonderen Betreuungsbedarf gerecht werden, was eine grosse Herausforderung darstellt. Verfügen ältere Schülerinnen und Schüler über die nötige Fähigkeit, die Risiken in einer bestimmten Situation selber zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln, darf ihnen auch mehr zugetraut werden. So kann es zulässig sein, Jugendliche an einem Skitag unter bestimmten Auflagen und für einen begrenzten Zeitraum frei fahren zu lassen. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass die Lehrpersonen das Risiko (z.B. Witterungs- und Pistenverhältnisse) vorgängig abklären und sich über die körperlichen und charakterlichen Eigenschaften der Schülerinnen und Schüler ausreichend erkundigen. Da gerade bei Aktivitäten ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs immer mit Gruppendynamiken (und damit einhergehender Selbstüberschätzung und Sorglosigkeit) zu rechnen ist, müssen von den Lehrpersonen klare Verhaltensregeln – wie das Verbot, die gesicherte Piste zu verlassen oder die Pflicht, in angemessenem Tempo zu fahren – genannt werden. Verfügen einzelne Schülerinnen und Schüler nicht über ausreichende Fähigkeiten oder zeigen Verhaltensauffälligkeiten, sind für sie spezielle Massnahmen zu treffen. Keine geeignete Massnahme ist es, darauf zu vertrauen, dass ältere oder reifere Schülerinnen und Schüler Betreuungs- und Überwachungsfunktionen übernehmen. Lassen sich keine Massnahmen finden, sind die für die Aktivität ungeeigneten Schülerinnen und Schüler solange in einer anderen Schulklasse unterzubringen.²⁵

⁴⁹ Auch die Rechtsprechung ist bei der Annahme von Eigenverantwortung bei Schulkindern sehr zurückhaltend. Auf Eigenverantwortung (und damit Selbstverschulden der verunfallten Schülerin) kann sich die Lehrperson nur in Ausnahmefällen berufen, etwa dann, wenn die verunfallte Schülerin ein so aussergewöhnliches Verhalten an den Tag gelegt hat, dass damit nach allgemeiner Lebenserfahrung schlichtweg nicht gerechnet werden musste.²⁶ Dies ist selbstverständlich nicht so zu verstehen, dass bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen von vornherein ein Selbstverschulden anzunehmen wäre. Weil man um die Verhaltensauffälligkeit weiss, muss auch mit verhaltensauffälligen Handlungen gerechnet werden; je nach «körperlichen oder charakterlichen Eigenschaften» der Schülerinnen und Schüler sind die Lehrpersonen zu besonderer Wachsamkeit verpflichtet.²⁷

²⁵ Vgl. zum Ganzen: DANIEL JOSSEN; Strafrechtliche Garantenstellung und Sorgfaltspflicht des Lehrers, Basel 2015, S. 61.

²⁶ BGE 122 IV 303, E. 3c; DANIEL JOSSEN; Strafrechtliche Garantenstellung und Sorgfaltspflicht des Lehrers, Basel 2015, S. 62

²⁷ BGE 122 IV 303, E. 3b; DANIEL JOSSEN; Strafrechtliche Garantenstellung und Sorgfaltspflicht des Lehrers, Basel 2015, S. 63.

IV UNTERLASSUNGSDELIKT – DIE BESONDERE STELLUNG VON LEHRPERSONEN

⁵⁰ Eine Straftat kann nicht nur durch eine aktive Handlung, sondern auch durch die *Nichtvornahme einer gebotenen Handlung* und damit durch *Unterlassen*, verwirklicht werden. Nicht jeder ist verpflichtet, einen anderen Menschen aktiv vor einem drohenden Schaden (z.B. an Leib und Leben) zu schützen. Der Kreis an verantwortlichen Personen ist begrenzt.

⁵¹ Nur wenn die Unterlassung in pflichtwidriger Weise erfolgt, ist das Untätigbleiben strafbar (Art. 11 Abs. 1 StGB). Pflichtwidrig untätig bleibt derjenige, der aufgrund seiner Rechtsstellung dazu *verpflichtet* ist, eine Gefährdung oder Verletzung zu verhindern (Art. 11 Abs. 2 StGB). Das Gesetz verlangt also ausdrücklich eine sogenannte *Garantenstellung* (Rechtsstellung) einer Person (beispielsweise einer Lehrperson) gegenüber anderen Personen (beispielsweise die der Lehrperson anvertrauten Schülerinnen und Schüler). Es ist eine besondere Verpflichtung zur Abwendung von Gefahren erforderlich. Für Lehrpersonen ergibt sich diese Verpflichtung (Garantenstellung) bereits aus ihrer Aufsichtspflicht, also daraus, dass ihnen die Schülerinnen und Schüler anvertraut (in ihre Obhut übergeben) werden.

⁵² Die Garantenstellung verlangt von den Lehrpersonen, dass sie alles Zumutbare unternehmen, und alles Zumutbare unterlassen, was eine Gefahr für die Schülerinnen und Schüler darstellen könnte. Wer das nicht tut, begeht die strafbare Handlung durch Unterlassung. Das Unterlassungsdelikt steht im Zentrum der strafbaren Handlungen von Lehrpersonen in Ausübung ihres Berufes.

A FAHRLÄSSIGE TÖTUNG (ART. 117 STGB)

1. Zum Tatbestand

⁵³ Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird bestraft (Art. 117 StGB).²⁸

⁵⁴ Fahrlässige Tatbegehung setzt ein *sorgfaltswidriges Verhalten* voraus. Die Folge des pflichtwidrigen Verhaltens muss für den Täter *vorhersehbar* und *vermeidbar* gewesen sein.

⁵⁵ Der Tatbestand der fahrlässigen Tötung kann, und das ist in Bezug auf Lehrpersonen von grosser praktischer Relevanz, durch *Unterlassung* verwirklicht werden (Garantenstellung der Lehrperson gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern). Die Strafbarkeit lässt sich praxisnah am besten an gerichtlich beurteilten Fällen konkretisieren (vgl. nachfolgende Ziff. 2).

2. Kasuistik

2.1 Bergwanderung

⁵⁶ Ein Primarlehrer führte mit einer sechsten Klasse, bestehend aus 20 Schülerinnen und Schülern, ein Klassenlager durch. Am ersten Tag unternahm der Lehrer mit seinen Schülerinnen und Schülern (in Begleitung einer zusätzlichen, erwachsenen Person) eine Bergwanderung. Auf dem Weg musste die Klasse kleinere und grössere Schneefelder überqueren. Auf einem der Schneefelder rutschte ein Schüler aus und stürzte über eine Felswand und fand den Tod.

⁵⁷ Die unteren Gerichtsinstanzen sprachen die Lehrperson vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Das Bundesgericht entschied (letztinstanzlich) anders und verurteilte die Lehrperson wegen fahrlässiger Tötung.²⁹

⁵⁸ Das Bundesgericht begründete, dass Lager- und Tourenleiter, die Kinder in die Berge führen, *hohen Anforderungen* an die Sorgfaltspflichten genügen müssen, weil selbst trainierte, ausdauernde Kinder und Jugendliche oft nicht in der Lage seien, drohende Berggefahren wahrzunehmen. Der Lehrer habe die Risiken einer Frühjahrswanderung in den Bergen nicht erkannt. Es sei die Pflicht der Lehrperson, sorgfältig zu prüfen, ob bei den gegebenen *Witterungs- und Routenverhältnissen, der körperlichen Eignung* und dem *technischen Können* der Schülerinnen und Schüler die geplante Bergwanderung überhaupt durchgeführt werden kann. Auch die Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler spiele eine Rolle. Der verunglückte Schüler trug Turnschuhe und verfügte über eine schlechte Kondition. Das Gelände war zudem steil, weshalb, so das Gericht, das Schneefeld mit einer Schulklasse überhaupt nur hätte überquert werden dürfen, wenn jedes Kind mit einem Seil gesichert gewesen wäre. In schwierigen Verhältnissen brauche es auch spezielle *Instruktionen*, die nicht erfolgt seien; es reiche insbesondere nicht, am Anfang einer Bergtour allgemeine Verhaltensanweisungen etwa über das Hintereinandergehen zu erteilen.

⁵⁹ Insgesamt hat die Lehrperson die gebotene Sorgfalt in pflichtwidriger Weise nicht beachtet, weshalb sie wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurde.

Merke

Veranstaltungen wie Schulreisen, Sportanlässe, Velotouren oder Lager bergen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, womit sich auch die aufzubringende Sorgfalt verschärft. Die Lehrperson muss im Einzelfall alle notwendigen und zumutbaren Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Es ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Wanderungen, Skitouren und ähnliches sind zwingend zu rekognoszieren. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn die Lehrperson die Örtlichkeiten gut kennt und weiss, dass keine Änderungen eingetreten sind.
- Die Lehrperson muss auf das Alter, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Ausrüstung jedes einzelnen Schülers und jeder einzelnen Schülerin Rücksicht nehmen und andere, für die konkrete Unternehmung relevanten Umstände in seine Sorgfaltspflicht miteinbeziehen. Muss bei einzelnen Schülerinnen oder Schülern damit gerechnet werden, dass sie sich nicht an die Verhaltensanweisungen halten oder verfügen einzelne nicht über die notwendige Ausrüstung, sind sie in einer im Schulhaus verbleibenden Klasse unterzubringen oder vom Ausflug zu dispensieren.
- Die Lehrperson muss ihre eigenen Fähigkeiten kennen und richtig einschätzen, dies ist u.a. von Erfahrung und Ausbildung abhängig.
- Die Lehrperson hat durch Mitführen eines Mobiltelefons sicherzustellen, dass sie Hilfe anfordern kann; dafür sind auch sämtliche Notfallnummern bereitzuhalten.
- Die Lehrperson muss die Schülerinnen und Schüler über bestehende Verhaltensregeln (beispielsweise FIS-Regeln) aufklären und Verhaltens(an)weisungen erteilen (wozu auch Aussagen über die mitzuführende Ausrüstung gehören, verbunden mit der Kontrolle, ob den Weisungen Folge geleistet wurde und wird). Wer ungenügend ausgerüstet ist (Turnschuhe statt Bergschuhe), muss zuhause bleiben; wird der Schüler trotzdem mitgenommen, haftet die Lehrperson, wenn die ungenügende Ausrüstung zu einem Unfall führt.
- Die Lehrperson hat Begleitpersonen sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen.
- Ändern sich auf einem Ausflug die erwarteten Bedingungen (Wetter, Ermüdungerscheinungen), muss die Lehrperson prüfen, welche Massnahmen ergriffen werden können. Eine Massnahme kann sein, die Wanderung abzubrechen.

2.2 Klassenausflug

⁶⁰ In einem Urteil aus dem Jahr 2017 hatte das Bezirksgericht Laufenburg zu entscheiden, ob sich eine Lehrperson der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat, nachdem ein zwölfjähriger Schüler auf einer Klassenwanderung zu Tode stürzte. Die Wanderung wurde mit fünf Klassen (insgesamt 104 Schülerinnen und Schülern) und zehn Lehr- und Begleitpersonen durchgeführt. Während der Mittagspause entfernten sich zwei Schüler von ihrer Gruppe, um einen Abhang neben dem Grillplatz zu erkunden. Beim Klettern rutschte einer der Schüler die Böschung hinab und stürzte über den Rand einer zwölf Meter hohen Steilwand in die Tiefe. Der andere Schüler informierte die Lehrerschaft, die mit der Notfall-App der Rega umgehend Rettungskräfte aufbot. Diese konnten den verletzten Schüler 35 Minuten nach Eingang der Meldung bergen. Der Schüler erlag nach einer Woche seinen schweren Verletzungen. Gegen den Organisator der Schulreise und den Klassenlehrer wurde ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet.

⁶¹ Die Staatsanwaltschaft warf den Lehrpersonen vor, sie hätten die Schülerinnen und Schüler zu wenig über die konkrete Gefahr, die von der steilen Böschung ausging, informiert und auch zu wenig überwacht. Es hätte den Lehrpersonen auffallen müssen, dass sich zwei Schüler vom Rastplatz entfernt haben. Vor der Böschung hätte eine Lehrperson mit dem klaren Auftrag zur Überwachung positioniert werden müssen.

⁶² Das Bezirksgericht folgte der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht. Es kam zum Schluss, dass den beiden Lehrpersonen keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann; sie hätten

- den Grillplatz zweifach rekognosziert,
- den Förster gebeten, Holz zum Einfeuern bereitzustellen, damit die Schülerinnen und Schüler nicht im Gelände danach suchen mussten,
- Beobachtungsposten während der Rast platziert,
- die Gefahr der steilen Böschung nicht erkennen können.

⁶³ Bei den Schülerinnen und Schülern habe es sich um durchschnittliche Jugendliche gehandelt, die aufgrund ihres Alters und Charakters keine ständige Überwachung erforderten. An die Lehrpersonen dürften keine unrealistischen Anforderungen gestellt werden. Beide Lehrpersonen wurden vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

Merke

Der Fall zeigt, dass selbst bei sorgfältiger Vorbereitung und Planung nicht sämtliche Gefahrenquellen ausgeschlossen werden können. Von Lehrpersonen kann deshalb nur verlangt werden, dass sie *erkennbare Risiken* vermeiden.

Das Mass der Sorgfalt hängt auch vom Alter und der Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ab. Bei einem Zwölfjährigen kann, sofern im Einzelfall nichts Anderes bekannt, davon ausgegangen werden, dass er sich auch ohne engmaschige Überwachung nicht unerlaubt vom Rastplatz entfernt und vor einer zwölf Meter hohen Steilwand das Klettern übt.

Hätte es sich um Primarschülerinnen und Primarschüler gehandelt, wäre eine engmaschigere und intensivere Aufsicht Pflicht gewesen.

2.3 Schwimmunterricht I

⁶⁴ Im Jahr 2007 ertrank ein siebenjähriger Schüler während der ersten Schwimmlektion einer Einschulungsklasse in einem Hallenbad. Die Klasse bestand aus zwölf Schülerinnen und Schülern und wurde durch die Lehrperson und eine Begleitperson beaufsichtigt. Das Schwimmbecken, in welchem das Unglück geschah, ist zwischen 74 und maximal 130 Zentimeter tief; die Schwimmlehrerin und ihre Begleitperson erklärten vor Gericht, sie hätten die Kinder angewiesen, sich nur dort aufzuhalten, wo sie mit dem Kopf über Wasser stehen könnten.

- ⁶⁵ Das Obergericht legte der Lehrerin mehrere Sorgfaltspflichtverletzungen zur Last:
- der von der Lehrerin eingenommene Standort sei falsch gewählt gewesen;
 - der Umstand, dass es für die meisten Kinder der erste Schwimmunterricht war, habe zu einer erhöhten Aufmerksamkeitspflicht geführt mit der unabdingbaren Folge einer permanenten Überwachung; diese Überwachung sei nicht gewährleistet gewesen.
 - die Instruktion der Kinder sei mangelhaft gewesen; der Lehrerin sei es zumutbar gewesen, organisatorische Massnahmen (z.B. Aufteilung in Gruppen) zu treffen.
 - Insgesamt sei der Lehrerin ein fahrlässiges – also pflichtwidriges – Verhalten vorzuwerfen, und sie sei wegen fahrlässiger Tötung zu verurteilen.

⁶⁶ Die Lehrerin erhob Beschwerde beim Bundesgericht.³⁰ Das Bundesgericht erwog in seiner Begründung, dass die Gesamtübersicht über das Schwimmbecken an einer anderen als der von der Lehrerin gewählten Position zwar tatsächlich besser gewesen wäre. Da sich der verunglückte Schüler zum Zeitpunkt des Unfalls im Nahbereich der Lehrerin befand, könne der Lehrerin dies aber nicht zur Last gelegt werden. Auch könne ihr nicht vorgeworfen werden, die Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend beaufsichtigt zu haben, da sich alle zwölf Kinder innerhalb einer Fläche von rund 16 mal 5 Metern aufgehalten hätten. Das Bundesgericht hob das angefochtene Urteil auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Dabei wies es ausdrücklich darauf hin, dass es den kantonalen Behörden freistehe, den Sachverhalt näher abzuklären und neu darüber zu entscheiden.

Merke

Bei bestimmten Schulfächern wie Schwimmen, Turnen oder Werken besteht aufgrund des erhöhten Gefahrenpotenzials eine besondere Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, die sich auf die Intensität der Überwachung und die zu erteilenden Instruktionen niederschlägt.

Bei der Beurteilung der möglichen Gefährdung von Schülerinnen und Schülern kommt es auf Details an; die *konkrete Situation ist zu analysieren* (etwa der erhöhte Standort im Schwimmbad, von dem aus die Aufsicht wahrgenommen wird). Die folgenden zwei Überlegungen weisen eine gewisse Allgemeingültigkeit auf, weil sie in der Rechtsprechung wiederholt zu finden sind:

- Im Wasser befindliche Schüler und Schülerinnen müssen jederzeit überwacht werden können.
 - Sicherheitsvorkehrungen sind den jeweiligen (Schwimm-)Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Dies setzt voraus, dass sich die Lehrperson darüber informiert und überprüft, ob die Selbsteinschätzungen der Schwimmerinnen und Schwimmer zutreffend sind.
-

2.4 Schwimmunterricht II

Ein 14-jähriges Mädchen erklärte gegenüber ihrem Schwimmlehrer, es könne schwimmen, obwohl das nicht zutrif. ³¹ In der Folge ertrank das Mädchen unter nicht geklärten Umständen. Das Gericht entschied, eine Lehrperson müsse bei aller gebotenen Sorgfalt nicht damit rechnen, dass eine 14-Jährige nicht schwimmen kann, obwohl sie vorgab, es doch zu können. Die Lehrperson wurde vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

Der Entscheid ist 20 Jahre alt. Es ist unwahrscheinlich, dass er heute nochmals gleich ausfallen würde. Es wäre für die Lehrperson einfach gewesen, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, ein kurzer Schwimmtest wäre ausreichend gewesen, um sich von der Richtigkeit der Aussage selbst zu überzeugen.

Merke

Kann die Sorgfaltspflicht sehr einfach wahrgenommen werden, muss sie auch wahrgenommen werden. Schwimmkenntnisse sind nicht in allen Kulturen selbstverständlich, was die hohe Anzahl an ertrunkenen Asylbewerbern belegt. Diesem Umstand ist im Rahmen der Sorgfaltspflicht Rechnung zu tragen; tut man dies nicht, drohen strafrechtliche Konsequenzen bei Unfällen.

2.5 Badeunfall

⁶⁷ Bei einem Schulausflug einer Klasse mit 22 Schülerinnen und Schülern im Juni 2005 an den Greifensee ertrank ein elfjähriges Mädchen, das auf einem aufblasbaren Krokodil im See schwamm. Die Staatsanwaltschaft warf der Lehrerin vor, sie habe einen für Nichtschwimmer ungeeigneten Platz zum Baden ausgesucht und die Schülerin zu wenig beaufsichtigt. Ferner habe sie mit einem aufblasbaren Krokodil ein gefährliches Spielzeug zugelassen.

⁶⁸ Das Gericht sprach die Lehrperson vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Das Gericht wertete die Tatsache, dass die Schulkinder mit dem Spielzeug im Wasser waren, als Sorgfaltspflichtverletzung. Es sei aber nicht nachweisbar, dass das Mädchen wegen des aufblasbaren Krokodils ertrunken sei. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht könne der Lehrerin nicht vorgeworfen werden, weil sie die Badestelle ausreichend überprüft und sich über die Schwimmfähigkeiten der Kinder beim Klassenlehrer und auch bei den Kindern selbst erkundigt habe. ³²

Merke

Der Freispruch darf nicht über die klare Aussage des Gerichts hinwegtäuschen, dass eine Lehrperson, die Kinder mit Spielzeugen – z.B. einem aufblasbaren Krokodil – ins Wasser lässt, eine Sorgfaltspflichtverletzung begeht. Der Freispruch erfolgte «lediglich» deswegen, weil zwischen dem Ertrinken des Kindes und der Pflichtverletzung kein direkter Zusammenhang bewiesen werden konnte (fehlende Kausalität).

Bei einem Ausflug in Gewässernähe ist besondere Sorgfalt geboten, auch wenn Schwimmen oder Baden im Programm nicht vorgesehen ist. Die Lehrperson hat sicherzustellen, dass sich die Schüler und Schülerinnen auch tatsächlich nicht ins Wasser begeben. Regeln wie ein Schwimmverbot oder ein Verbot, sich eine Böschung hinunter an einen Fluss zu begeben, müssen von der Lehrperson durchgesetzt werden.

³¹HERBERT PLOTKE, a.a.O., S. 631; Revue valaisanne de Jurisprudence/Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung (RVJ) 32/1998, S. 361 f.

³² Artikel in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 14. Dezember 2006.

Gehört das Schwimmen oder Baden zum Programm, gelten dieselben Regeln wie beim Schwimmunterricht. Wie bei der «Bergwanderung» (vgl. vorstehende Ziff. 2.1) sind dabei weitere Aspekte zu beachten:

- Die Lehrperson muss sich zwingend informieren, ob die Badestelle geeignet oder gefährlich ist.
 - Ändern sich während des Ausflugs die Bedingungen (durch ein Gewitter weist das Gewässer z.B. eine stärkere Strömung auf), muss die Lehrperson prüfen, welche Massnahmen zu ergreifen sind. Allenfalls ist der Programmpunkt Schwimmen/Baden zu streichen.
 - Die Lehrperson muss sich über die Schwimmkompetenzen der einzelnen Schüler und Schülerinnen informieren und diese in ihre Sorgfaltspflicht einbeziehen. Allenfalls sind bestimmte Vorkehrungen zu treffen. Zum Beispiel sind die Verhaltensregeln anzupassen, wenn die Abklärung ergibt, dass einzelne oder sogar mehrere Schüler und Schülerinnen über keine ausreichenden Fähigkeiten verfügen. Unter Umständen ist auf den Programmpunkt ganz zu verzichten.
 - Die Lehrperson muss ihre eigenen Fähigkeiten kennen und richtig einschätzen.
-

2.6 Riverrafting

⁶⁹ Eine Schulklasse unternahm im Rahmen der Abschlussreise eine Riverrafting-Tour. Dabei kenterte eines der Boote, alle Insassen fielen ins Wasser. Eine Schülerin blieb mit der Schwimmweste an einem Gegenstand im Wasser hängen und wurde durch den Wasserdruck unter die Wasseroberfläche gedrückt. Nachdem die Schwimmweste durchgeschnitten werden konnte, wurde die Schülerin mit der Rettungsflugwacht ins Spital überführt, wo sie ihren Verletzungen erlag.

⁷⁰ Das Bundesgericht verneinte eine Sorgfaltspflichtverletzung des Lehrers, obschon der Lehrer die Route im Vorfeld nicht rekonosziert hatte. Grund war, dass derselbe Ausflug bereits von einer anderen Klasse problemlos durchgeführt und bei einer Unternehmung gebucht worden war, die diese Route regelmässig anbietet und unter fachkundiger Aufsicht durchführt. Der Tourguide hätte mögliche Gefahren und Risiken erkennen und den Lehrer darauf hinweisen müssen. Ein nachträglich erstelltes Gutachten des Bundesamtes für Sport hat die gewählte Route für 15-jährige Schülerinnen und Schüler als geeignet befunden.³³

Merke

Abklärungen können auch in anderer Weise als durch persönliches Rekonoszieren erfolgen. Bei anspruchsvollen Tätigkeiten (Riverrafting) ist der Beizug von ausgewiesenen Fachkräften empfehlenswert, da nur diese über das notwendige Wissen und Know-how verfügen. Die Sorgfaltspflicht der Lehrpersonen besteht dabei in der:

- sorgfältigen Auswahl,
- sorgfältigen Instruktion und
- sorgfältigen Überwachung

der beigezogenen Fachkräfte. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Anbieter sicherheitszertifiziert sind und Erfahrungen ausweisen können.

2.7 Schneesporttag

⁷¹ Der Klassenlehrer einer dritten Realklasse organisierte einen Schneesporttag³⁴ und führte diesen ohne eine weitere Begleitperson durch. An der Bergstation entliess er die Klasse zum freien Skifahren und Snowboarden. Ein Schüler verlor nach einem Sturz sein Snowboard und verliess, um dieses zu holen, die Skipiste. Auf dem Weg zum Snowboard stürzte er auf der steilen und teilweise vereisten Fläche und fiel über eine Felskante 80 Meter in die Tiefe. Er erlag sofort seinen tödlichen Verletzungen.

³³ Urteil des Bundesgerichts 2C_1035/2014 vom 27. August 2015, E. 3.2 Das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz, EGV-SZ 2004, A.4.1, vom 21. Dezember 2004 spricht – wie damals üblich – von einem «Schulskitag».

- ⁷² Die Staatsanwaltschaft warf dem Klassenlehrer vor,
- er habe es unterlassen, Informationen über das Skigebiet und die Fahrtüchtigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler einzuholen,
 - er habe in pflichtwidriger Weise nicht über die besondere Gefahr der Absturzstelle informiert,
 - es habe ihm am nötigen Wissen über den Schwierigkeitsgrad der einzelnen Pisten gefehlt,
 - er habe nicht gewusst, ob die Schülerinnen und Schüler die Verhaltensregeln auf Skipisten kannten,
 - er habe darauf verzichtet, die schwächeren Schülerinnen und Schüler auf die leichten Pisten zu verweisen, was ebenfalls eine Sorgfaltspflichtverletzung darstelle.

⁷³ Das Kantonsgericht hielt in seinem Urteil fest, dass es sich um einen eintägigen Schneesporttag handelte, der nicht im Rahmen eines Lagers stattfand. Der Schneesporttag habe qualifizierte Betreuungs- und Aufsichtspflichten zur Folge. Der Lehrer habe bereits zwei Schneesporttage durchgeführt und die Kurse für den «Jugend+Sport-Leiter 2» absolviert. Damit verfüge er über die nötigen fachlichen Kenntnisse und das technische Können zur Durchführung eines Schneesporttages. Das Skigebiet sei ihm aus eigener Erfahrung auch hinlänglich bekannt, ein weiteres Rekognoszieren sei daher nicht notwendig gewesen. Auch habe er die Schülerinnen und Schüler gut gekannt, da er diese bereits seit zweieinhalb Jahren unterrichtete. Der verunfallte Schüler befand sich körperlich in einer guten Verfassung. Beim Skigebiet handelte es sich um ein abgeschlossenes und gesichertes Skigebiet, es sei gerade keine Skitour in ungesichertem Gebiet durchgeführt worden; die konkreten Witterungsbedingungen am Schneesporttag waren gut. Die Absturzstelle befand sich nicht in Pistennähe, sondern weit über 100 Meter vom Pistenrand entfernt. Aus diesem Grund habe auch nicht verlangt werden können, dass auf die Absturzstelle explizit hingewiesen werde. Letztlich kann bei Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren bei einem eintägigen Schneesporttag auf eine Begleitperson verzichtet und von den Jugendlichen erwartet werden, dass sie über das Wissen verfügen, was eine Pistenabschränkung bedeutet.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung wurde verneint.

Merke

Für die Sorgfalt, welche die Lehrperson aufzubringen hat, ist der konkrete Einzelfall unter Einbezug aller objektiven und subjektiven Umstände zu betrachten. Ausbildungsstand der Lehrperson, Alter der Schülerinnen und Schüler und Fitnessstand, Kenntnisse vom Ausflugsort, Gefährlichkeit von Tätigkeit und Ort und Wahrscheinlichkeit von Fehlverhalten sind Kriterien für das Mass der Sorgfalt.

Auch wenn heute fast jedermann freiwillig einen Schutzhelm trägt, stellt sich die Frage, ob eine Helmpflicht bei Schneesportanlässen besteht. Auf Bundesebene besteht keine gesetzlich geregelte Helmpflicht für Schneesportveranstaltungen von Schulen. Helmobligatorien werden vermehrt direkt durch die Schulleitung oder von kantonaler Stelle aus angeordnet.³⁵ Besteht die Pflicht, was vorgängig abzuklären ist, muss sie von der Lehrperson durchgesetzt werden.

Auch ohne übergeordnete Pflicht muss heute dringend empfohlen werden, dass die Lehrpersonen bei Schneesporttagen oder Schneesportlagern auf das Helmtragen bestehen. Das Helmtragen wird auch von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) und vom Bundesamt für Sport (BASPO) dringend angeraten; der Verzicht auf die Durchsetzung wird eine Sorgfaltspflichtverletzung sein.

B FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG (ART. 125 STGB)

1. Tatbestand

⁷⁴ Wer einen Menschen fahrlässig am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird bestraft.³⁶

⁷⁵ Für die fahrlässige Tatbegehung braucht es ein sorgfaltswidriges Verhalten. Weiter ist vorausgesetzt, dass die Körperverletzung vorhersehbar und vermeidbar war.

⁷⁶ Auch eine fahrlässige Körperverletzung kann durch Unterlassung begangen werden, sofern der Täter eine Garantenstellung hat und wenn die Verletzung nach der allgemeinen Lebenserfahrung hätte abgewendet werden können, wenn der Täter die ihm gebotene Pflicht, zu handeln, beachtet hätte.

2. Kasuistik

2.1 Werkunterricht I

⁷⁷ In einem älteren Fall hatte das Bundesgericht über die Strafbarkeit eines Werklehrers zu entscheiden, nachdem sich ein Schüler während des Werkunterrichts schwere Verletzungen zugezogen hatte. Der Schüler einer Realschulklassen setzte für die aufgebene Arbeit eine Holzdrehbank in Gang, die statt mit angemessenen 400 Umdrehungen in der Minute auf 2000 Umdrehungen in der Minute eingestellt war. Die eingespannte Holzplatte zerbrach und verletzte den Schüler schwer.

⁷⁸ Bei der Frage, ob sich der Werklehrer wegen fahrlässiger Körperverletzung zu verantworten hat, entschied das Gericht, es sei nicht nachgewiesen, ob der Lehrer dem Schüler die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Maschine gegeben habe oder nicht. Der Lehrer wurde nach dem Grundsatz «in dubio pro reo»³⁷ freigesprochen.

Merke

Bei der Handhabung von Geräten, seien es Maschinen oder Sportgeräte, ist die richtige Instruktion und Überwachung wesentlich. Dabei sind die individuellen Fähigkeiten und Charaktere der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

2.2 Werkunterricht II

⁷⁹ Schülerinnen und Schüler sollten im Werkunterricht eine Käseplatte herstellen. Hierzu wurden sie auf zwei Klassenzimmer verteilt. Beim unbeaufsichtigten Hantieren an der Drehbank zerbrach eine Platte und traf einen Schüler am Kopf. Dieser erlitt einen offenen Schädelbruch. Das Gericht entschied, der Lehrer habe seine Sorgfaltspflicht in mehrfacher Hinsicht verletzt:

- es wurde in verschiedenen Klassenzimmern unterrichtet, was direkten Sichtkontakt zu den Schülerinnen und Schülern verunmöglichte;
- der Gebrauch der Drehbank ohne Beisein des Lehrers war nicht ausdrücklich verboten worden. Dem Lehrer hätte klar sein müssen, dass der geschädigte Schüler nach seinen Korrekturzeichnungen beabsichtigte, an der Drehbank zu arbeiten;
- die Bearbeitungsmasse beim Präsentationsstück des Lehrers waren andere als bei den Schülerinnen und Schülern; wären die Masse und somit auch die Einstellungen der Maschine übereinstimmend gewesen, wäre es nicht zum Unfall gekommen. Der Lehrer wurde der fahrlässigen Körperverletzung für schuldig befunden.

³⁶ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

³⁷ Gemäss dem Grundsatz «in dubio pro reo» (lat. «Im Zweifel für den Angeklagten») darf ein Angeklagter nicht verurteilt werden, wenn dem Gericht Zweifel an seiner Schuld verbleiben.

Merke

Neben den individuellen Fähigkeiten und Charakteren der Schülerinnen und Schüler sind bei der Instruktion und den Überwachungsmaßnahmen die Risiken jeder einzelnen Tätigkeit zu berücksichtigen. Ausserdem muss Prävention in Form von Anweisungen und Massnahmen umgesetzt werden.

V VERMÖGENSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT (HAFTUNG)

A ÜBERSICHT

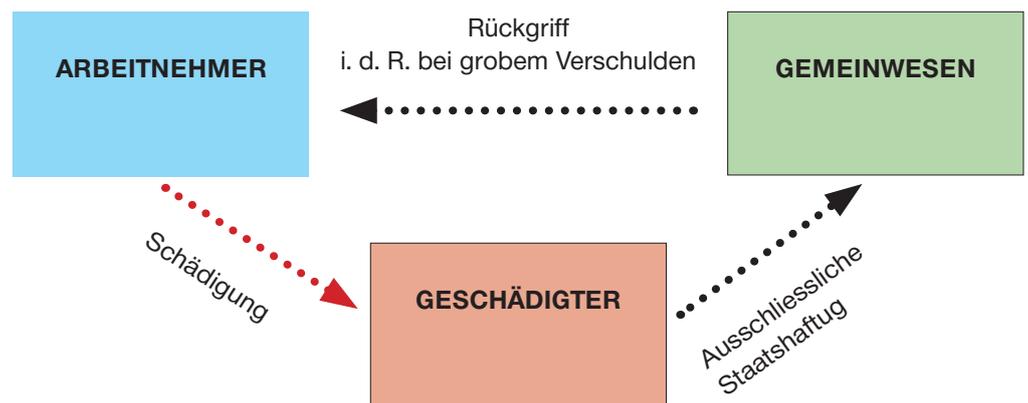
⁸⁰ Verursacht eine Lehrperson einen Schaden bei einem Dritten, besteht ein Schadenersatzanspruch der geschädigten Person. Dieser ist unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Lehrperson – auch ein Freispruch im Strafverfahren kann zu einer Verurteilung im Schadenersatzprozess führen. Da alle Kantone kantonale Haftungsgesetze eingeführt haben, kommen grundsätzlich die kantonalen Haftungs- oder Verantwortlichkeitsgesetze zur Anwendung (und nicht das Obligationenrecht, dieses aber bei den Lehrpersonen an Privatschulen).

⁸¹ Im Kanton Zürich ist die Verantwortlichkeit im *Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz)*, im Kanton Thurgau im *Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz)*, im Kanton Aargau im *Haftungsgesetz (HG)* geregelt. Teilweise finden sich Haftungsbestimmungen von Lehrpersonen in anderen Gesetzen (im Kanton Bern im Personalgesetz).

⁸² Die Gesetze in den Kantonen sind unterschiedlich, in den Grundzügen aber vergleichbar. Die meisten Kantone kennen die *kausale, primäre Staatshaftung*. Das bedeutet:

- *Primär*: Der Geschädigte muss gegen den Kanton, nicht die einzelne Lehrperson, auf Schadenersatz klagen.
- *Kausal*: Es ist kein Verschulden für Schadenersatz vorausgesetzt. Einzelne Kantone machen die Haftung des Staates vom Verschulden der Lehrperson abhängig.

Das anstellende Gemeinwesen nimmt als Arbeitgeber im *Innenverhältnis* Rückgriff auf die Lehrperson. Beim Rückgriff wird die Haftung der Lehrperson (in aller Regel) auf *Absicht* und *grobe Fahrlässigkeit* beschränkt. Dieser Mechanismus sieht wie folgt aus:



⁸³ In einem konkreten Fall ist das massgebliche kantonale Haftungsgesetz in materieller und formeller Hinsicht zu prüfen. Unterschiede bestehen insbesondere bei der Verjährung und der Verwirkung³⁸ sowie in verfahrensrechtlicher Hinsicht.³⁹

³⁸ Einige Kantone haben die Verjährungsregeln des Obligationenrechts in das Staatshaftungsrecht übernommen, während andere ein eigenes Verwirkungsrecht kennen.

³⁹ Für die meisten Kantone gilt im Staatshaftungsrecht ein zivilrechtliches Verfahren mit Klageeinleitung beim zuständigen Zivilgericht. Andere Kantone sehen ein verwaltungsrechtliches Klageverfahren oder Beschwerdeverfahren vor, häufig noch mit einem Vorverfahren bei einer Verwaltungsbehörde.

B HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Übersicht

⁸⁴ In den kantonalen Haftungsgesetzen haftet das Gemeinwesen unter den folgenden Voraussetzungen:

- Schaden
- Ausübung einer amtlichen Tätigkeit
- Widerrechtlichkeit
- Kausalzusammenhang
- (gelegentlich bis selten) Verschulden (der Lehrperson)

2. Schaden

⁸⁵ Das Vorliegen eines Schadens ist erste Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht. Der Schaden ist in einem Geldwert auszudrücken; der Schaden besteht haftungsrechtlich nicht in der Körperverletzung, der Tötung oder in der beschädigten Sache selbst, sondern im finanziellen Nachteil, der daraus entsteht. Bei einer Körperverletzung werden davon auch Gesundheitskosten, Verdienstaufschlag, Rentenkürzungen, Umbaukosten oder Hilfsmittel (bei bleibenden Körperschäden) erfasst.

3. Ausübung einer amtlichen Tätigkeit

⁸⁶ Das Gemeinwesen hat nur für Schäden einzustehen, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit verursacht worden sind. Es muss ein funktionaler Zusammenhang zwischen der dienstlichen Aufgabe und der Schädigung vorliegen. Eine Lehrperson, die während der Arbeit einen Schüler bestiehlt, handelt nicht in Ausübung der beruflichen Tätigkeit, sondern nur bei «Gelegenheit» der Berufsausübung.

4. Widerrechtlichkeit

⁸⁷ Die schädigende Handlung muss rechtswidrig sein. Bei einer Körperverletzung oder Tötung ist die schädigende Handlung oder Unterlassung grundsätzlich widerrechtlich, da Leib und Leben absolut geschützte Rechtsgüter sind.

5. Kausalzusammenhang

⁸⁸ Zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung der Lehrperson (z.B. mangelnde Hilfestellung im Sportunterricht) und dem Schaden (z.B. gebrochener Arm des Schülers oder der Schülerin) muss ein adäquat kausaler Zusammenhang bestehen. Das Verhalten der Lehrperson muss die Ursache für den eingetretenen Schaden sein.

⁸⁹ Das heisst, dass die Sorgfaltspflichtverletzung (eine Handlung oder eine Unterlassung) nicht nur zwingende Ursache für den Schaden sein muss, sondern nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Erfahrung auch geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu bewirken.

6. Verschulden

⁹⁰ In der Regel sind Staatshaftungen als Kausalhaftungen ausgestaltet, d.h., die Schadenersatzpflicht setzt kein Verschulden voraus.⁴⁰

⁴⁰ Ist dies anders geregelt und ist das Verschulden auch bei der Staatshaftung massgebend, wird auf die Ausführungen unter Lit. C nachfolgend (Verschulden der Lehrperson) verwiesen.

C FALLBEISPIEL: STAATSHAFTUNG FÜR TURNUNFALL EINES PRIMARSCHÜLERS

⁹¹ Im Dezember 2000 verlor ein zehnjähriger Schüler sein linkes Auge beim Unihockeyspiel während des Turnunterrichts. Die Lehrerin konnte das Spiel nur teilweise beaufsichtigen, da sie in einem anderen Raum eine andere Gruppe beaufsichtigen musste. Der Unfall geschah, als sich an einem Schläger eines Mitschülers die Schaufel – oder ein Teil davon – löste und beim Wegfliegen den Geschädigten am Auge verletzte.

⁹² Das Obergericht entschied, dass eine Lehrperson zehnjährige Primarschüler Unihockey spielen lassen kann, ohne sie permanent zu überwachen. Die von den Eltern des Schülers erhobene Klage auf Schadenersatz und Genugtuung wurde trotzdem mit der Begründung gutgeheissen, die Schulverantwortlichen hätten es unterlassen, den Schläger als Beweisstück zu sichern, weshalb die Behörde nicht beweisen konnte, dass sich der Schläger in einem einwandfreien Zustand befunden hatte.⁴¹

Merke

Selbst wenn ein Unfall keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht, kann eine Schadenersatzforderung entstehen. Die Forderungen richten sich (zunächst) nicht gegen die Lehrperson, sondern gegen das Gemeinwesen.

D RÜCKGRIFF / REGRESS AUF DIE LEHRPERSON / PERSÖNLICHE VERANTWORTLICHKEIT DER LEHRPERSON

⁹³ Wird das Gemeinwesen (Arbeitgeber) haftpflichtig, kann es im Innenverhältnis auf die Lehrperson Rückgriff nehmen, wenn die Lehrperson ihre Dienstpflichten (wozu die Sorgfaltspflicht gehört) verletzt hat.

⁹⁴ Für die Verletzung der Dienstpflichten muss die Lehrperson ein *Verschulden* treffen, das vermutet wird. Die Haftung von Lehrpersonen wird durch Regelungen analog Art. 321e Abs. 2 des Obligationenrechts gemildert; zu berücksichtigen sind bei der Bestimmung der Schadenersatzpflicht

- die Anforderungen im konkreten Arbeitsverhältnis (schadengeneigt);
- die persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften der Lehrperson;
- Mitverschulden des Arbeitgebers (mangelhafte Beaufsichtigung oder ungenügende Instruktion, hohe Arbeitsbelastung).

⁹⁵ Die Haftungsreduktionen folgen in der Mehrzahl aller gesetzlichen Regelungen und in der Rechtsprechung der folgenden Differenzierung:

- *Vorsatz* liegt vor, wenn die Lehrperson die notwendige Handlung mit Wissen und Willen unterlassen hat.
- *Grobe Fahrlässigkeit* liegt vor, wenn der Haftpflichtige unter Verletzung der elementarsten Vorsichtsgebote ausser Acht gelassen hat, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen eingeleuchtet hätte.
- *Mittlere Fahrlässigkeit* liegt vor, wenn der Arbeitnehmer einen Schaden unter Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, aber nicht unter Missachtung elementarster Vorsichtsmassnahmen verursacht hat.
- *Leicht fahrlässig* handelt, wer etwas nicht beachtet, was er bei genauerem Überlegen hätte beachten müssen.

- ⁹⁶ Sind die Voraussetzungen der Haftpflicht erfüllt, wird der Schadenersatz nach der folgenden Faustregel bemessen: Die Lehrperson haftet
- bei leichter Fahrlässigkeit maximal in der Höhe *eines Monatslohns*;
 - bei mittlerer Fahrlässigkeit in der Höhe von *zwei Monatslöhnen*;
 - bei grober Fahrlässigkeit in der Höhe von *drei Monatslöhnen*;
 - bei Vorsatz kann grundsätzlich der *ganze Schaden* eingefordert werden.

Teilweise werden die Faustregeln kritisch kommentiert und es wird dafür plädiert, stets die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Abgelehnt wird teilweise eine Haftungsreduktion bei Grobfahrlässigkeit. Unbestritten wird bei hohen Schädigungen das Berufsrisiko berücksichtigt; auch die Finanzlage des Arbeitnehmers kann zu einer Haftungsbegrenzung führen.

VI PERSONALRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

1. Überblick

⁹⁷ Es ist zwischen administrativen und disziplinarischen Massnahmen zu unterscheiden. Administrativmassnahmen (etwa die ordentliche Entlassung) setzen kein Verschulden voraus und können wegen mangelnder Eignung, fachlichem Unvermögen oder Untragbarkeit der Lehrperson erfolgen. Administrativmassnahmen sollen nicht bestrafen, sondern lenken. Eine Massnahme ist disziplinarischer Art, wenn sie wegen schuldhaften, rechtswidrigen Verhaltens des Betroffenen verfügt wird und aus einem Katalog von (gesetzlich festgelegten) Disziplinarmaßnahmen ergriffen wird. Das Disziplinarrecht wurde in weiten Teilen der Schweiz abgeschafft.

2. Administrative Massnahmen

⁹⁸ Als Administrativmassnahmen gelten Verwarnung und Bewährungsfrist, Versetzung und Freistellung sowie die administrative Entlassung (oder die unterbleibende, aber erwartete Verlängerung eines befristeten Vertrages, wie bei Lehrpersonen weit verbreitet). Diese Massnahmen sind im *massgeblichen Personalrecht* vorgesehen. Einzelne Kantone sehen auch einen Entzug der Berufsausübungsbewilligung bzw. der Lehrbefugnis vor, wenn eine solche verlangt wird.

⁹⁹ Die Anordnung einer administrativen Massnahme ist nur unter Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen zulässig (Abklärung des Sachverhalts, Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Sachverhalt und zu den beabsichtigten Rechtsfolgen, Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips beim Rechtsfolgenentscheid).

3. Disziplinarische Massnahmen

¹⁰⁰ Mit der Abschaffung des Beamtenstatus haben viele Kantone das Disziplinarrecht aus ihrem Personalrecht gestrichen.

¹⁰¹ Liegen Disziplinarbestimmungen vor, sind sie anzuwenden und dürfen (bei Vorliegen eines disziplinarrechtlich relevanten Sachverhalts) nicht durch eine administrative Entlassung umgangen werden. Übliche Disziplinarmaßnahmen sind der Verweis, die Lohnkürzung, die Versetzung ins Provisorium, die Einstellung im Amt, die disziplinarische Entlassung. Sollen sie angeordnet werden, müssen sie im Gesetz genannt (gesetzliche Grundlage) und der Verfehlung angemessen sein (Verhältnismässigkeitsprinzip). Die formellen Voraussetzungen (insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs) gelten auch hier. Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, kann in schwerwiegenden Fällen während seiner Dauer eine (vorsorgliche) Freistellung von der Lehrtätigkeit angeordnet werden. Dies kann dann zulässig sein, wenn ein zwingender Verdacht besteht oder der eine Freistellung begründende Sachverhalt gar nicht bestritten ist (sondern nur die Folgen daraus) und dem Arbeitgeber mit Blick auf den Verdacht oder den unbestrittenen Sachverhalt nicht zugemutet werden kann, das Ende des Disziplinarverfahrens und damit das Ergebnis der Abklärungen abzuwarten.

¹⁰² Endet das Arbeitsverhältnis einer Lehrperson, bevor ein in Rechtskraft erwachsener Disziplinarentscheid vorliegt, so stellt die Disziplinarbehörde das Verfahren unter Übernahme der Kosten durch den Kanton ein. Die Lehrperson hat es also immer in der Hand, einem Disziplinarentscheid durch eigene Kündigung zu entgehen.

